

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur eidg. Abstimmung vom 21. März	17	7. Noch eine Gewerkschaft	22
2. Das Betriebsrätegesetz in Deutschland	18	8. Volkswirtschaft	22
3. Der zweite Kongress für Handel und Industrie	19	9. Genossenschaftsbewegung	23
4. Der Arbeitsmarkt	20	10. Sozialpolitik	23
5. Das Internationale Arbeitsamt	20	11. Notizen	23
6. Aus schweizerischen Verbänden	21	12. Ausland	23

Zur eidg. Abstimmung vom 21. März.

Aus den regellosen Angriffen der Gewerkschaften gegen das privilegierte Unternehmertum um einen grösseren Anteil am Arbeitsertrag in Form höherer Löhne und in Form kürzerer Arbeitszeit, wie um das Mitspracherecht und die Gleichstellung als Vertragskontrahenten haben sich systematisch organisierte Kämpfe entwickelt, die sehr oft das Interesse der Öffentlichkeit beanspruchen.

Je nach der Schlagkraft, über die die Gewerkschaften verfügen, gelingt es ihnen, einen immer massgebenderen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben.

So sind wir zunächst zu Arbeitstarifverträgen, zu Landesverträgen, ja in einzelnen Gewerben zu gut ausgebauten Berufsordnungen gekommen, in denen die gegenseitigen Beziehungen fest umschrieben sind. Allerdings gilt dies alles in der Hauptsache erst für das Gewerbe.

In der Industrie haben die Arbeiter einen viel kapitalkräftigern, machthungrigern und rücksichtslosern Gegner vor sich. Die Organisationen der Arbeiter sind dazu jüngern Datums und zum Teil im Verhältnis der beschäftigten Arbeiter numerisch schwach.

Trotzdem wurden auch hier zähe und schwere Kämpfe geführt und mancher alte Zopf beschnitten, sodann, wenn auch kein vertragliches, so doch ein tatsächliches Mitspracherecht vielfach erkämpft.

Viel schlimmer noch als der Fabrikarbeiter ist der Heimarbeiter daran. Mag er in der Stickerei, in der Leinenindustrie, Bandweberei, Strickerei, auf Konfektion oder wo immer beschäftigt sein, sein Elend ist seit Jahrzehnten sprichwörtlich. Und gerade der Heimarbeiter hat es schwer, sich mit Hilfe der Gewerkschaft ein besseres Leben zu erkämpfen. Die Gründe dafür auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort.

Sichtbar wurde das Elend weiter Arbeiterkreise aber erst während den Kriegsjahren, als ein Preisaufschlag den andern jagte und die Massen aus ihren Wohnhöhlen krochen und nach Brot riefen.

Wir sind bis auf den heutigen Tag auf den Anschauungsunterricht angewiesen, wenn wir die Not kennen lernen wollen. Die gesamte Sozialstatistik beschränkt sich auf ein paar bruchstückweise Gelegenheitsarbeiten, die wohl für einen Moment das Interesse fesselten, aber bald der Vergessenheit anheim fielen.

Die Vorbedingung zu jeder wirksamen Hilfe — sofern die Arbeiterschaft nicht über die Machtmittel verfügt, um das Unternehmertum zu Konzessionen zu zwingen — ist die Sozialstatistik, die das öffentliche Gewissen weckt. Es war auch gar nichts neues, als die schweizerische Arbeiterschaft in den Augustforderungen von 1913 vom Bundesrat die Einsetzung eines Lohnamtes forderte, das dazu berufen sein sollte, die Grundlagen für die Festsetzung eines auskömmlichen Lohnes zu schaffen. Aehnliche Forderungen waren früher gestellt worden, und es bestehen solche Lohnämter in Australien seit Jahren.

Der Bundesrat hat in der Beantwortung dieser Forderung betont, es handle sich um ein schwieriges soziales und wirtschaftliches Problem. Es sei sicherlich gerechtfertigt und wünschenswert, dass die Industrie den heutigen Verhältnissen entsprechende Löhne ausrichten « könne », allein schwierig sei es, hierfür allgemeine Regeln aufzustellen, oder auch für einzelne Industrien Entscheidungen zu treffen.

Die Frucht jener Forderung ist aber immerhin das heute zur Abstimmung stehende Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Der Gesetzgeber ist beim Erlass des Gesetzes mit der grössten Behutsamkeit vorgegangen, um keine bestehenden « Rechte » zu schmälern. Man wird daher begreifen, dass das Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Das Bedeutsamste ist, dass endlich einmal ein Arbeitsamt errichtet wird zu dem Zweck, die Arbeitsverhältnisse systematisch zu erforschen.

Wir begrüsen daher das Gesetz, ohne überschwengliche Hoffnungen daran zu knüpfen. Wir sind heute aber gezwungen, noch ein mehreres zu tun.

Nach der Publikation des Gesetzes ergriffen westschweizerische Unternehmerorganisationen das Referendum dagegen, trotzdem es in der Bundesversammlung einstimmig angenommen worden war. Es wurde geltend gemacht, das Gesetz bedeute einen Einbruch in die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger. Solche Einbrüche lassen sich die Herren nur gefallen, wenn sie sich gegen die Arbeiter und ihre Bestrebungen richten, aber niemals, wenn der eigene Profit gefährdet werden könnte.

Überraschenderweise brachte es die Referendumsbewegung in der kürzesten Zeit auf 60,000 Unterschriften. Man darf aber annehmen, dass Tausende von Bauern, besonders in der Westschweiz, glaubten, es handle sich um das *Arbeitszeitgesetz*, sonst hätten sie sicher